

**Der Hauptwahlvorstand
für die Personalvertretungswahl 2020
beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst**
c/o Justus-Liebig-Universität
Bismarckstraße 24, 35390 Gießen
Telefon: 0641 / 99-12986
Fax: 0641 / 99-12989
E-mail: HPR-HMWK@uni-kassel.de

Gießen, 12.02.2020

Wahlausschreiben für den **Hauptpersonalrat Wissenschaft und Kunst**

Für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ist gemäß § 50 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung ein Hauptpersonalrat zu wählen.

1. Zusammensetzung

Der Hauptpersonalrat besteht aus **23** Mitgliedern. Davon erhalten gemäß den vorliegenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten

- die Beamten **1** Vertreter
- die Arbeitnehmer **12** Vertreter, davon **7** weibliche und **5** männliche
- die wissenschaftl. Mitglieder **9** Vertreter, davon **4** weibliche und **5** männliche
- die künstlerisch Beschäftigten **1** Vertreter

Die Gruppen wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

In den Gruppen Beamte und künstlerisch Beschäftigte ist jeweils gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, unabhängig vom Geschlecht (Personenwahlen gemäß § 28 Abs. 1 Wahlordnung).

Macht ein Geschlecht innerhalb einer Vorschlagsliste oder einer Gruppe von dem Recht, im Hauptpersonalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so werden die auf dieses entfallenden Sitze auf das andere Geschlecht innerhalb der Vorschlagsliste oder die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt (§ 13 Abs. 1 Satz 3 HPVG).

2. Wahlrecht

Außer den hauptberuflich Beschäftigten haben Wahlrecht auch arbeitnehmerähnliche Personen, die mehr als die Hälfte ihrer Einkünfte aus der Dienststelle beziehen (§ 3 HPVG). Wissenschaftliche Hilfskräfte m. A. und akademische Tutoren sind wahlberechtigt. Ausgeschlossen sind Professoren und Hochschuldozenten (§ 97 HPVG).

Über die Wahlberechtigten wird ein Wählerverzeichnis geführt und auf dem Laufenden gehalten.

Die Stellen, an denen das Wählerverzeichnis, das Gesetz und die Wahlordnung eingesehen werden können, werden vom örtlichen Wahlvorstand in der Ergänzung dieses Wahlausschreibens bekannt gegeben. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist binnen einer Woche seit seiner Auslegung vor Ort beim Wahlvorstand möglich.

3. Wahlvorschläge

In den Gruppen Arbeitnehmer und wissenschaftlich Beschäftigte findet bei Vorliegen mehrerer Listen Verhältniswahl statt. In den Gruppen Beamte und künstlerisch Beschäftigte findet Persönlichkeitswahl statt.

Wählbar ist, wer am Wahltag seit sechs Monaten der Dienststelle angehört oder seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt ist.

Die Wahlberechtigten sowie die im Hauptpersonalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb der Frist von 18 Tagen seit Aushang dieses Wahlausschreibens, **spätestens am 09. März 2020**, dem Hauptwahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen für die Arbeitnehmer von mindestens **50**, für die wissenschaftlichen Mitarbeiter von mindestens **50**, für die Beamten von mindestens **33** und bei den künstlerischen Beschäftigten von mindestens **47** wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Jeder Beschäftigte kann seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Die Wahlvorschläge der im Hauptpersonalrat vertretenen Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag für die Gruppen mit Sitzen für beide Geschlechter soll jeweils mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in der Gruppe zu wählen sind (§ 8 WO). Das sind bei den
Arbeitnehmer mindestens **14** weibliche und **10** männliche Bewerber
wissenschaftl. Mitglied mindestens **8** weibliche und **10** männliche Bewerber

Die Namen der Bewerber sind rechts und die Namen der Bewerberinnen sind links untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

Die schriftliche Zustimmung der Bewerber und Bewerberinnen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen; nach Einreichen des Wahlvorschlages kann die Zustimmung bis zur Wahl nicht widerrufen werden. Jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Unterschriften der Bewerber und der Unterstützer können auf einzelnen Blättern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge erhalten vom Hauptwahlvorstand Ordnungsnummern; diese sind auch für gleichnamige örtliche Listen maßgebend (§ 12 WO).

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, die nicht die vorgeschriebene Mindestzahl der Bewerber enthalten, werden mit der

Aufforderung zurückgegeben, die Mängel innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen zu beseitigen. Ist aus der Sicht der Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Beseitigung nicht möglich, so haben sie dafür maßgebende Gründe schriftlich darzulegen. Die Begründung wird mit dem Wahlvorschlag bekannt gegeben. Wird innerhalb der gesetzten Frist weder der Mangel noch eine schriftliche Begründung für den Mangel vorgelegt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig.

4. Wahlhandlung

Die Stimmabgabe findet **am 05. und 06. Mai 2020** statt. Sie kann bereits am **04. Mai 2020** beginnen, wenn ein örtlicher Wahlvorstand aus besonderen betrieblichen Gründen einen dritten Wahltag benötigt. Ort und Tageszeit werden vom örtlichen Wahlvorstand in der Ergänzung dieses Wahlausschreibens bekannt gegeben.

Die örtlichen Wahlvorstände sind beauftragt, die Wahl zum Hauptpersonalrat in ihrer Dienststelle durchzuführen.

Wahlberechtigte, die zur Urnenwahl verhindert sind, erhalten auf Verlangen vom örtlichen Wahlvorstand Unterlagen für die Briefwahl. Der Wahlbrief muss bis zur Schließung der Urnen am **06. Mai 2020** eingegangen sein.

5. Angeordnete Briefwahl

Gemäß § 17 WO ordnen wir Briefwahl an, soweit in einer Dienststelle oder in einer Gruppe nicht mehr als fünf Wahlberechtigte beschäftigt sind. Dazu werden den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen rechtzeitig über die Dienststellen zugesandt. Der Wähler gibt den Wahlbrief umgehend, jedoch so rechtzeitig zur Post, dass dieser **spätestens am 06. Mai 2020** dem Hauptwahlvorstand vorliegt. Später eingehende Wahlbriefe dürfen nicht berücksichtigt werden.

6. Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird in öffentlicher Sitzung des Hauptwahlvorstandes am **07. Mai 2020 ab 10:00 Uhr** in der Geschäftsstelle des Hauptpersonalrates, Bismarckstraße 24, 35390 Gießen, ermittelt.

Dieses Wahlausschreiben wird ab dem **21. Februar 2020** bis zum Ende der Wahl am **06. Mai 2020** in allen Dienststellen ausgehängt.

Sabine Leib

Gisa von Marcard

Ariane Sohrab-Magnus

Karin Lucas

Sebastian Richter

Claudia Keppler

Dr. Klaus Maßeli

Jörg Schake